

Gesetz vom _____, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBI. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBI. für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978, 30/1979 und 30/1983 wird wie folgt geändert:

Dem § 48 c ist ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(6) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses des Berufungssenates in dessen Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 22. Februar 1982, Zl. 81/17/0205, eine von der Magistratsdirektion der Stadt Wien amens der Abgabenberufungskommission eingebrachte Gegenschrift zurückgewiesen und dies damit begründet, daß keine gesetzliche Bestimmung erkennen lasse, daß dem Magistratsdirektor - in dessen Namen die Gegenschrift gefertigt war - die Erstattung der Gegenschrift als monokratisch zu besorgende Aufgabe übertragen werden könne. Gegenschriften müssen, sofern sie rechtserhebliche Erklärungen und Anträge enthalten, kollegial beschlossen und für die Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien gefertigt werden. Diese vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Grundsätze sind sinngemäß auch auf den Berufungssenat der Stadt Wien anzuwenden. Allerdings ist die Einhaltung der vom Verwaltungsgerichtshof auf Grund der geltenden Rechtslage für erforderlich gehaltenen Vorgangsweise angesichts der im VwGG 1965 für die Erstattung von Gegenschriften vorgesehenen Maximalfrist von acht Wochen oft nicht möglich, da zwischen den Sitzungen des Berufungssenates häufig längere Zeiträume liegen.

Es werden daher im ersten Satz des neu anzufügenden Abs. 6 des § 48 c WStV dem Vorsitzenden des Berufungssenates die entsprechenden Aufgaben zugewiesen, die er ohne Einholung eines Beschlusses des Berufungssenates in dessen Namen zu besorgen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters in seinem Erkenntnis vom 1. März 1983, Zl. 82/17/0068, ausgesprochen, daß die von der Abgabenberufungskommission zu erlassenden Bescheide mangels einer anderen gesetzlichen Regelung vom Vorsitzenden dieses

Kollegialorganes unterfertigt werden müssen. Auch dieses Erfordernis gilt sinngemäß für den Berufungssenat der Stadt Wien. Um nun sicherzustellen, daß die Fertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen auch im Falle einer plötzlichen Verhinderung des Vorsitzenden erfolgen kann, ist im zweiten Satz des neu anzufügenden Abs. 6 des § 48 c WStV vorgesehen, daß der Vorsitzende auch einen Beisitzer des Berufungssenates hiemit beauftragen kann.

Bemerkt wird, daß eine analoge Regelung für den Bereich der Abgabenberufungskommission durch die Novelle zur Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 38/1983, bereits getroffen wurde. Eine sinngemäße Änderung der Bauordnung für Wien bezüglich der Bauoberbehörde ist in die Wege geleitet.